

01.09.2023



Das Datenschutzgesetz bei Statutenänderung

Nach momentaner Kenntnis besteht keine Pflicht einen Artikel über den Datenschutz in Vereinsstatuten aufzunehmen. Das Datenschutzgesetz muss in jedem Fall, wie jedes andere Gesetz auch, eingehalten werden.

Nachfolgend ein allgemein möglicher Wortlaut für in Vereinsstatuten.

Datenschutz

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mitgliederdaten gesammelt und gespeichert werden und dass ihre Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.